

**Studien- und Prüfungsordnung
für Spezielle Weiterbildende Studien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO-SWS/HSAN-20202)**

Vom 22. Oktober 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-4 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen- RaPO- (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 01. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

(1) Die speziellen weiterbildenden Studien dienen der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung bzw. Teilqualifizierung von Personen, die bereits berufliche Erfahrungen gesammelt haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen.

(2) Kompetenzen, die im Rahmen spezieller weiterbildender Studien erworben wurden, können auf geeignete Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen speziellen weiterbildenden Studien werden in der Anlage in Zertifikatslehrgänge zusammengefasst, für die das Studienziel jeweils im Anhang im Einzelnen näher beschrieben wird.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Neben Art. 43 Abs. 1 und 2 sowie Art. 45 BayHSchG hat Zugang zu speziellen weiterbildenden Studien, wer die notwendige Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 6 BayHSchG durch ein abgeschlossenes einschlägiges Studium und einschlägige Berufserfahrung erworben hat. ²Der Zugang steht auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ³Die Qualifikationsvoraussetzungen der einzelnen Zertifikatslehrgänge sowie die Art ihres Nachweises werden in der Anlage näher definiert.

(2) ¹Das Vorliegen der notwendigen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vor Studienbeginn festgestellt. ²Die Bewerbung ist entsprechend den Angaben auf der Homepage einzureichen.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Die speziellen weiterbildenden Studien werden in Form von Modulen angeboten, die ggf. zu Zertifikatslehrgängen zusammengefasst werden.

(2) ¹Die speziellen weiterbildenden Studien umfassen eine Studienzeit von maximal zwei Jahren. ²Die Regelstudienzeit des jeweiligen Qualifizierungsmodulpaketes wird in der Anlage dargestellt.

(3) Spezielle weiterbildende Studien werden i.d.R. in berufsbegleitender Form angeboten.

(4) ¹Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Arbeitsaufwand (Workload) pro Modul beträgt 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird für jeden Lehrgang ein Studienplan sowie ein Modulhandbuch erstellt, aus dem sich der Ablauf der Studien im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird durch die School of Business and Technology erstellt, vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die zuständige Fakultät ist in der Anlage zu dieser Satzung für jedes Studienangebot festgelegt.

(2) Der Studienplan/das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über

a) die Aufteilung der Präsenzstunden und ECTS-Leistungspunkte je Modul und Studiensemester

b) die Lehrveranstaltungsart und Prüfungsform in den einzelnen Modulen

c) die Studienziele und Inhalte aller Module

d) die Unterrichtssprache, soweit dies nicht Deutsch ist

(3) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 6

Arten von Prüfungen

(1) Modulprüfungen finden als schriftliche Prüfungen oder mündliche Prüfungen oder Studienarbeiten statt.

(2) ¹Die im jeweiligen Qualifizierungsmodulpaket geforderten Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Je Einzelmodul ist jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) ¹Für jeden Lehrgang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom zuständigen Fakultätsrat auf Vorschlag der School of Business and Technology bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(2) Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch für alle Teilnehmer mit der Immatrikulation.

(3) ¹Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in der Regel durch einen Prüfenden. ²Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) ¹Hinsichtlich der Bewertung von Prüfungsleistungen findet § 7 RaPO Anwendung. ²Die Prüfungsleistungen werden in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO bewertet.

(5) Für den Nachteilsausgleich für die Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gelten die Regelungen im § 5 RaPO analog (Termin Beantragung siehe Terminplan HS Ansbach).

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden und sind jeweils am nächsten Termin nach Bekanntgabe der Bewertung erneut abzulegen. ²Werden sie an diesem Termin nicht abgelegt, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden. ³Ist auch die zweite Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist dieser Lehrgang endgültig nicht bestanden. ⁴Ein Weiterstudium in diesem Zertifikatsmodulpaket ist ausgeschlossen. ⁵Im Übrigen finden §§ 5-7 und § 10 RaPO analoge Anwendung.

(2) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die jeweils in der Anlage angegebenen Regelstudienzeit um mehr als zwölf Monate ohne die vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht zu haben, gelten diese als erstmalig nicht bestanden.

§ 10

Zertifikat / Zeugnis

(1) Die speziellen weiterbildenden Studien hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach der Anlage erbracht, bestanden und die für die Zertifikatslehrgangsmodule ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(2) Für erfolgreich abgelegte Module und Lehrgänge wird jeweils ein Zertifikat / Zeugnis über spezielle weiterbildende Studien erteilt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21. Oktober 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vizepräsidenten vom 22. Oktober 2020.

Ansbach, den 22. Oktober 2020

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 22. Oktober 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Oktober 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Oktober 2020.

Anlage: Zertifikatslehrgänge der an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen speziellen weiterbildenden Studien.

1. Zertifikatslehrgang „Leadership im Gesundheitswesen“

1.1 Übersicht zum Zertifikatslehrgang „Leadership im Gesundheitswesen“

| | |
|---|---|
| Zuständige Fakultät | Fakultät Wirtschaft (W) |
| Spezielle Studienziele | Die Studierenden sollen grundlegende unternehmerische und führungsbezogene Kompetenzen erwerben und sich gezielt Techniken und Methoden zum Umgang mit zentralen Herausforderungen in ihrem Berufsalltag als (angehende) Führungskräfte im Gesundheitswesen aneignen. |
| Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen | Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern muss ein besonderes Interesse am Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Weiterbildungsqualifikationen im Krankenhausbereich vorhanden sein. Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber <u>eine</u> der nachfolgenden drei Qualifizierungsvoraussetzungen erfüllen: - Hochschulabschluss im medizinisch-pflegerischen Bereich und anschließende Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr im Krankenhaus oder - in der beruflichen Tätigkeit im Krankenhaus erworbene erforderliche Eignung, die i.d.R. nicht unter einem Jahr liegt oder - Studiengangspezifische Eignung, die auf andere Weise erworben wurde: Personen, die i.d.R. eine überdurchschnittliche Eignung für Führungs- und Managementaufgaben im Krankenhaus aufweisen. |
| Erforderliche Unterlagen | Tabellarischer Lebenslauf und Motivationsschreiben |
| Spezielle Studiengangorganisation | Der Zertifikatslehrgang besteht insgesamt aus 12 Modulen à 5 ECTS-Punkten. Pro Semester werden 4 Module angeboten, die auf 3 Lehrblöcke verteilt sind. Jeder Lehrblock umfasst 4 ganze Tage. Zusätzlich finden am Ende jedes Semester Prüfungen im zeitlichen Umfang von 1 Tag statt. Arbeitsaufwand (Workload) pro Modul beträgt 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt |
| Regelstudiendauer | 3 Semester |
| Prüfungskommission | Prof. Dr. Ina Mai (Vorsitz) Prof. Dr. Martin Müller Prof. Dr. Michael Müller |

Anlage 1.2: Übersicht über die Module im Zertifikatslehrgang Leadership im Gesundheitswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO SWS/HSAN-20202)

| Modul-Nr. | Semester | Module | ECTS-Punkte | SWS | Lehrform | Prüfungsleistungen | |
|-----------|----------|----------------------------------|-------------|-----|----------|----------------------|---|
| | | | | | | Art | Dauer |
| 1 | 1 | Ökonomische Grundlagen | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 2 | 1 | Präsentation und Moderation | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 3 | 1 | Projekt- und Qualitätsmanagement | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 4 | 1 | Individual Leadership | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 5 | 2 | Rechtliche Grundlagen | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 6 | 2 | Kommunikation | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 7 | 2 | Team-Leadership | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 8 | 2 | Organizational Leadership I | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 9 | 3 | Wissenmanagement | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 10 | 3 | Mitarbeiterzentrierte Leadership | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 11 | 3 | Organizational Leadership II | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |
| 12 | 3 | Patientenzentrierte Leadership | 5 | 4 | SU / Ü | schrLN / mdlLN / StA | 60-120 Min. / 10-30 Min. / 15 (+/-2) Seiten |

STA Studienarbeit
 schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
 mdlLN mündlicher Leistungsnachweis
 Ü Übung
 SU Seminaristischer Unterricht
 / oder
 Min. Minuten

SPO SWS/HSAN-20202